



**- GEMEINDERATSSITZUNG 3/2025  
VERÖFFENTLICHUNG DER BESCHLÜSSE  
GEM. § 45 ABS. 6 DER K-AGO**

<b>Gemeinderat</b>	
<b>Ort:</b>	Gemeindeamt Weissenstein
<b>Zahl:</b>	004-1/2025
<b>Datum:</b>	04.11.2025
<b>Beginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Ende:</b>	20:23 Uhr

**ANWESENDE:**

**Der Vorsitzende:**

Bgm: Harald Haberle

**Die GVM:**

- 1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig
- 2. Vzbgm.<sup>in</sup> Dipl.-Ing. Barbara Kircher
- GVM Christine Fischer

**Die GRM:**

- GRM Andrea GABRIEL
- GRM Helmut Wastl
- GRM Dipl.FW<sup>in</sup> Corinna Doraponti
- GRM Martin Linder
- GRM Horst Langer
- GRM DI (FH) Martin Walder
- GRM Ruth Serro
- GRM Elfriede Reicht

**entschuldigt:**

- GRM Mag.<sup>a</sup> Michaela Brunner
- GRM Ing. Mario Unterrainer
- GRM Mag. (FH) Thomas Kircher

GRM Peter Kleewein

GVM Hubert Dörer

GRM DI (FH) Klaus Kofler

GRM Alexandra Obergriessnig

**Die ESM:**

- ESM Heimo Wallner
- ESM Alexander Winkler
- ESM Franz Oberlerchner
- ESM Raphael Wutte – wird unter TOP 1 angelobt
- ESM Ing. Manuel Spitzer
- ESM Eduard Bodner
- ESM Silvia Jonach – wird unter TOP 1 angelobt

**weiters:**

- AL Mag. Arnold Stessel
- FV Michael Dermutz

**Schriftührerin:**

Mag.<sup>a</sup> Daniela Tillian

**FRAGESTUNDE:** entfällt, da keine Fragen vorliegen

**TAGESORDNUNG:**

**öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. 2. NVA 2025
6. Anpassung der Kanalanschlussgebührenverordnung
7. Anpassung der Abfallgebührenverordnung
8. Sanierung Dorfplatz Weissenstein: Förderzusage und Finanzierungsplan
9. Sanierung Dorfplatz Weissenstein: Auftragsvergaben
10. Dorfplatz Weissenstein: Anschaffung von Pflanztrögen– Auftragsvergabe
11. Anschaffung eines Löschfahrzeuges für die FF Töplitsch

12. Mehrzweckhaus (FF-Haus) Töplitsch – Auftragsvergabe
13. Firma Bioprojekte Weißenstein – Genehmigung eines Mietvertrags
14. Verkauf Schultratte Weißenstein
15. Teilbebauungsplan und Widmung Lenzfeld
16. Abschluss eines Kaufvertrags mit Kärntner Siedlungswerk über den Verkauf des Grundstücks am Lenzfeld
17. Aufhebung der Verordnungen „Fahrverbot am Hochrainweg“ und „Fahrverbot am Bahnhofweg“
18. Abschluss Winterdienstverträge 2025/26
19. Vereinbarung mit dem Verbund Draubrücke Kellerberg
20. Verpachtung des Fischrechts Staberteich
21. Delegation des Rechts der Schulzuteilung an den GV
22. Sommerbetreuung 2024/25

**nicht öffentlicher Teil:**

1. Personalangelegenheit

**BESCHLÜSSE:**

**Ad 5 – 2. Nachtragsvoranschlag**

Der GR beschließt einstimmig den 2. Nachtragsvoranschlag 2025.

**Ad 6 - Anpassung der Kanalanschlussgebührenverordnung**

Der GR beschließt einstimmig nachstehende Kanalanschlussgebührenverordnung.



**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 4. November 2025, Zi. 8510-3/2025/SA, mit der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 11 ff. des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

**§ 1  
Ausschreibung und Geltungsbereich**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Kanalisationsanlage für die Marktgemeinde Weißenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

**§ 2  
Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

**3.500 Euro.**

**§ 3  
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 10. November 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 1. Juli 2025, Zl. 8510-2/2025/SA, mit der Kanalanschluss- Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Harald Haberle

**Ad 7 - Anpassung der Abfallgebührenverordnung**

Der GR beschließt einstimmig nachstehende Abfallgebührenverordnung.



**VERORDNUNG**

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 4. November 2025, Zl. 852-1/25/SA, mit der Gebühren für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß § 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024- FAG 2024, BGBl I, Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 7.Okttober 1994, Zahl 714-1/94/Sta. (Abfuhrordnung), wird verordnet:

**§ 1  
Ausschreibung**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benutzung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung andererseits.

- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die erforderliche Anzahl an Müllsäcken.

## **§ 2 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 90 Liter Müllbehälter	Euro 23,82
b)	je 800 Liter Müllbehälter	Euro 210,36
c)	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 289,74

## **§ 3 Entsorgungsgebühr**

Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	90 Liter Müllbehälter	Euro 4,85
b)	800 Liter Müllbehälter	Euro 44,33
c)	1.100 Liter Müllbehälter	Euro 51,82
d)	Müllsack (Zusatzsack)	Euro 4,85

## **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühr. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zu ungeteilter Hand.
- (2) Die Gebührentschuld geht im Falle eines Eigentumsübergangs eines Grundstücks auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstücks haftet mit dem Abgabenschuldner zu ungeteilter Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat - mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack - gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Der Betrag wird viermal jährlich (Feber, Mai, August und November) mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit dessen Abholung am Gemeindeamt zu entrichten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 14. Dezember 2022, Zahl 852-1/22/SA, mit der Gebühren für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Harald Haberle

**Ad 8 - Sanierung Dorfplatz Weißenstein: Förderzusage und Finanzierungsplan**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Fördervertrag und die Co-Finanzierung für die Sanierung des Dorfplatzes Weißenstein.

**Ad 9 – Sanierung Dorfplatz Weißenstein: Auftragsvergaben**

Der GR beschließt einstimmig folgende Auftragsvergaben:

Planungsarbeiten:	Lenaplast:	€ 15.372,-
Baumeisterarbeiten:	GM-Bau	€ 27.139,20
Steinmetzarbeiten:	Linder-Steinbau	€ 44.872,-
Gärtnerarbeiten:	Wastl	€ 8.485,56
Elektroarbeiten:	Elektro Stotz	€ 6.600,-

**Ad 10 - Dorfplatz Weißenstein: Anschaffung von Pflanztrögen– Auftragsvergabe**

Der GR beschließt einstimmig, den Auftrag an die Firma Betonwerk Wolte GmbH in der Höhe von € 1.284,- (brutto) zu vergeben.

**Ad 11 – Anschaffung eines Löschfahrzeuges für die FF Töplitsch**

Der GR beschließt einstimmig, dem Ankauf eines neuen Fahrzeugs und dem Finanzierungsplan für das LFA Töplitsch zuzustimmen.

**Ad 12 – Mehrzweckhaus Töplitsch – Auftragsvergabe**

Der GR beschließt einstimmig folgende Auftragsvergaben:

Baumeisterarbeiten:	Niedermühlbichler:	€ 79.604,33
Zimmerarbeiten (Dachstuhl):	Willroider	€ 11.295,-
Garagentor und Nebentür:	Tor.support Süd	€ 10.065,60
Dachdecker- und Spenglerarbeiten:	DachService Koplenig:	€ 9.115,80
Bodenbeschichtung:	Bauchemie Hofer	€ 6.914,89

### **Ad 13 – Firma Bioprojekte Weißenstein – Genehmigung eines Mietvertrags**

Der GR beschließt einstimmig einen Mietvertrag mit der Firma Bioprojekte Weißenstein.

### **Ad 14 - Verkauf Schultratte Weißenstein**

Der GR beschließt mit 18 : 1 Stimmen, die Grundstücke mit den Parz.-Nr. 99/14 und 99/5 KG Weißenstein an eine Privatperson zu verkaufen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, Vzbgm.<sup>in</sup> Kircher, GVM Fischer, die GRM: GABRIEL, Wastl, Doraponti, Linder, Langer, Walder, Serro Reicht, die ESM: Wallner, Winkler, Wutte, Spitzer, Bodner, Jonach

Der Stimme enthält sich: ESM Oberlerchner

### **Ad15 – Teilbebauungsplan und Widmung Lenzfeld**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das Dorfquartier sowie die dazugehörende Verordnung.

### **Ad 16 - Abschluss eines Kaufvertrags mit Drau Wohnbau (Kärntner Siedlungswerk) über den Verkauf des Grundstücks am Lenzfeld**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Kaufvertrag mit der Drau Wohnbau Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH über den Verkauf des Grundstücks am Lenzfeld sowie die dazugehörige Treuhandvereinbarung.

### **Ad 17 – Aufhebung der Verordnungen „Fahrverbot am Hochrainweg“ und „Fahrverbot am Bahnhofweg“**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Verordnung:

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 04. November.2005, GZ: 120-2/3/2025, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs für den Hochrainweg in Weißenstein, Marktgemeinde Weißenstein, erlassen werden.

#### **§ 1**

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 1. Juli 2025, GZ 120-2/1/2025, mit der ein allgemeines Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr für die gesamte Länge des Hochrainweges angeordnet wird, wird

**aufgehoben.**

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 5. November 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
(Harald Haberle)

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 4. November 2025, GZ: 120-2/4/2025, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs für den Bahnhofweg in Weißenstein, Marktgemeinde Weißenstein, erlassen werden.

### **§ 1**

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 1. Juli 2025, GZ 120-2/2/2025, mit der ein allgemeines Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr für die gesamte Länge des Bahnhofweges angeordnet wird, wird

**aufgehoben.**

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 5. November 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
(Harald Haberle)

### **Ad 18 – Abschluss Winterdienstverträge 2025/26**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Winterdienstverträge für die Saison 2025/26.

### **Ad 19 – Vereinbarung mit dem Verbund Draubrücke Kellerberg**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung über die Erhaltung der Draubrücke Kellerberg mit der Verbund Hydro Power GmbH.

### **Ad 20 – Verpachtung des Fischrechts Staberteich**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Pachtvertrag über das Fischereirecht am Staberteich mit einer Privatperson.

### **Ad 21 – Delegation des Rechts der Schulzuteilung an den GV**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Antrag, die Delegation des Rechts der Schulzuteilung an den GV zu übertragen und die angeführte Verordnung.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 04. November 2025, Zl.003-2/2025, mit, der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 21. Dezember 1993, Zl. 004-2/93, in Verbindung mit der Verordnung vom 04. April 2008 Zl. 003-2/2008 des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein mit der eine Geschäftsordnung erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

§ 25 wird um folgenden Absatz ergänzt:

## § 25

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme oder Entlassung eines sprengelfremden Schulkindes wird dem Gemeindevorstand zur selbstständigen Behandlung übertragen. Vor der Entscheidung ist jedenfalls Rücksprache mit der Schulleitung sowie der betroffenen Gemeinde zu halten.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Harald Haberle

## **Ad 22 – Sommerbetreuung 2024/25**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abrechnung über die Sommerbetreuung 2024/25 mit der Kindernest GmbH.